

Nutzungsbestimmungen (Stand: 02.06.2016)

für vereinseigene Bekleidung des ESV Möhnesee – Soest-

1. Eigentumsvorbehalt:

Den aktiven Sportlern zur Verfügung gestellte vereinseigene Bekleidung bleibt unabhängig von der Zahlung einer Nutzungspauschale (pro Kleidungsstück) uneingeschränktes Eigentum des ESV Möhnesee. Ausgenommen hiervon sind Bekleidungsgegenstände, die über die Eisschnelllaufabteilung beschafft und gegen die Zahlung eines einmaligen Entgeltes ausdrücklich zum Kauf angeboten werden.

2. Pflege und Nutzung

Die vereinseigene Bekleidung ist vor dem Hintergrund einer mehrjährigen Nutzung durch unterschiedliche Sportlerinnen und Sportler pfleglich zu behandeln. Die Nutzung der Vereinsbekleidung kann eingeschränkt werden. So ist z.B. die Nutzung der Rennanzüge ausschließlich auf die Teilnahme an Wettkämpfen und öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen des Vereins beschränkt.

3. Nutzungspauschale

Die Nutzungspauschale (pro Kleidungsstück) errechnet sich aus der zum Zeitpunkt der Beschaffung wirtschaftlichen Situation der Eisschnelllaufabteilung. Hierbei wesentliche Faktoren sind die Beschaffungskosten und das Sponsorenaufkommen. Jedem aktiven Sportler sollen vereinseigene Bekleidungsstücke in der jeweilig benötigten Größe zur Verfügung gestellt werden. Die Eisschnelllaufabteilung ist um einen vorausschauenden Nachersatz fehlender Größen bemüht. Der Nachersatz ist jedoch maßgeblich abhängig von der jeweiligen wirtschaftlichen Situation der Eisschnelllaufabteilung. Die entrichtete Nutzungspauschale bezieht sich daher ausschließlich auf das tatsächlich! ausgehändigte Bekleidungsstück. Ein grundsätzlicher Anspruch auf benötigte Folgegrößen besteht nicht! Die Nutzungspauschale beinhaltet die Nutzung des jeweiligen Kleidungsstückes bis zu dessen Verschleiß bzw. für die Dauer der Vereinszugehörigkeit.

4. Tausch

Der (z.B. wachstumsbedingte) Tausch vereinseigener Bekleidung zwischen den Sportlerinnen und Sportlern erfolgt ausschließlich über die Materialwarte. Tauschtermine werden jeweils zu Beginn und zum Ende der Wintersaison oder nach Bedarf angeboten. Zum Ende jeder Wintersaison erfolgt eine turnusmäßige Überprüfung der vereinseigenen Bekleidung durch die Materialwarte.

5. Verlust / Beschädigung

Für abhanden gekommene oder mutwillig beschädigte/zerstörte Vereinsbekleidung haftet der jeweilige Nutzer bzw. bei minderjährigen Nutzern die Erziehungsberechtigten. In den vorgenannten Fällen ist der Wiederbeschaffungswert abzgl. der geleisteten Nutzungspauschale zu entrichten

6. Trainer

Den aktiven Trainern wird im Hinblick auf ein einheitliches Erscheinungsbild der Eisschnelllaufabteilung des ESV Möhnesee vereinseigene Bekleidung, die zur Ausübung ihres Amtes erforderlich erscheint, zur Verfügung gestellt. Die Punkte 1. – 5. gelten entsprechend.

7. Rückgabe

Die Rückgabe der vereinseigenen Bekleidung hat ohne weitere Aufforderung in den nachfolgend genannten Fällen zu erfolgen:

- Wechsel eines Sportlers/einer Sportlerin vom aktiven in den passiven Status der Vereinszugehörigkeit
- Ausscheiden aus der Funktion eines aktiven Trainers
- Kündigung der Mitgliedschaft
- Vereinsausschluss auf Weisung der Materialwarte